



Statuten HSG Northwest – Akademie

Gültig ab: 25. September 2025

Version 7.0

1.	Name und Sitz.....	3
2.	Vereinszweck	3
3.	Ethik.....	3
4.	Vereinsjahr	4
5.	Untersektionen	4
6.	Mitgliedschaft	4
7.	Rechte der Mitglieder	5
8.	Pflichten der Mitglieder	5
9.	Organe	6
10.	Die Generalversammlung (GV)	6
11.	Der Vorstand	7
12.	Die Geschäftsstelle (GS).....	8
13.	Die Rechnungsrevisoren	8

14.	Vertretung und Zeichnungsberechtigungen	8
15.	Finanzen und Rechnungswesen	8
16.	Statuten/Statutenänderungen.....	8
17.	Auflösung der HSG	8
18.	Inkraftsetzung.....	9

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen HSG Nordwest - Akademie, im folgenden HSG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- 2.1. Die konsequente Ausbildung junger Handballtalente auf Niveau Leistungssport der Region Nordwestschweiz sowohl im technischen, taktischen und sozialen Bereich.
- 2.2. Die ganzheitliche Betreuung und Unterstützung der Handballtalente in sportlichen, medizinischen und schulisch/beruflichen Belangen.
- 2.3. Die Förderung der Handball Juniorenbewegung in der Region Nordwestschweiz auf Stufe Leistungssport.
- 2.4. Die Weitervermittlung nach Ablauf der Ausbildung an die regionalen und nationalen Handballvereine.
- 2.5. Er betreibt zu diesem Zweck eigene Mannschaften.
- 2.6. Zur Unterstützung seines Zwecks ist die HSG Mitglied des Handball-Regionalverbands Nordwestschweiz und des Schweiz. Handball-Verbands (SHV).

3. Ethik

- 3.1. Die HSG Nordwest Akademie setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Die HSG Nordwest lebt diese Werte vor, indem sie – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- 3.2. Die HSG Nordwest Akademie anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- 3.3. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen unterstehen dem Doping-Statut beziehungsweise dem Ethik-Statut.
- 3.4. Die HSG Nordwest Akademie sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der HSG Nordwest Akademie angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 3.5. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.
- 3.6. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.
- 3.7. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften.

- 3.8. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4. Vereinsjahr

- 4.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

5. Untersektionen

- 5.1. Der Verein kann Untersektionen z.B. zur Trennung von Männern und Frauen gründen.
5.2. Die Untersektionen verfügen über dieselben Statuten wie die HSG.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Die HSG kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder Elite, Inter und Mitglieder Future Kader
 - Freimitglieder
 - Funktionäre
 - Ehrenmitglieder
 - Partnermitglieder
- 6.2. Jede Person im Juniorenalter (gemäss SHV) kann Mitglied werden, sofern er die sportlichen Qualifikationen erfüllt. Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft des unmündigen Mitglieds zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds.
- 6.3. Die Auswahl und Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Trainer und kann jederzeit erfolgen.
- 6.4. Freimitglieder werden von der Generalversammlung (GV) ernannt und sind in Rechten und Pflichten Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden.
- 6.5. Funktionäre sind Mitglieder, welche ein Amt innehaben. Sie sind während Ihrer Amtszeit vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- 6.6. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um die HSG in besonderem Masse verdient gemacht haben, der Generalversammlung zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- 6.7. Jeder regionale und nationale Handballverein, der die Möglichkeit nutzen möchte, seinen talentierten jungen Handballern eine Ausbildung auf höchstem nationalem Niveau zu ermöglichen, kann eine Partnermitgliedschaft beantragen. Die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen, wie auch Rechte und Pflichten werden durch den Vorstand in einem Partnervertrag vereinbart.
- 6.8. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche unter Angabe von Gründen an die gesuchstellende Person abweisen.

- 6.9. Der abgewiesene Antragsteller kann ein Rekursgesuch an die GV stellen. Die GV entscheidet endgültig.
- 6.10. Der Austritt der Mitglieder aus der HSG erfolgt mit dem Austritt aus dem Förderprogramm (RLZ) und/oder der Mannschaft automatisch.
- 6.11. Alle anderen Mitglieder müssen den Austritt aus der HSG schriftlich dem Vorstand mitteilen.
- 6.12. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht auch für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt beantragt wird.
- 6.13. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.
- 6.14. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Widerhandlung gegen Statuten oder Reglemente des Vereins und Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- 6.15. Durch den Ausschluss wird das Mitglied von seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nicht entbunden.
- 6.16. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes an die nächste GV rekurrieren. Bis zum Entscheid der GV bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.
- 6.17. Die GV entscheidet endgültig.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. An der GV sind stimm- und wahlberechtigt: Aktivmitglieder, Freimitglieder, Funktionäre, Ehrenmitglieder die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie ein Vertreter pro Partnermitglied.
- 7.2. Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, delegieren ihr Stimm- und Wahlrecht an eine erziehungsberechtigte Person.
- 7.3. Jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, ist in jedes Amt wählbar, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 7.4. Die Rechte der Partnermitglieder werden in einem Partnervertrag vereinbart.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der HSG zu wahren und den Statuten sowie den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 8.2. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der GV festgesetzt; sie gelten jeweils für das kommende Vereinsjahr. Dieser Jahresbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Rechnung fällig.
- 8.3. Für die Verbindlichkeiten der HSG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen. Dies gilt nicht für Bussen, die von Verbänden gegen Spieler oder Funktionäre des Vereins verhängt werden. Für solche Bussen haftet der fehlbare Spieler oder Funktionär, beziehungsweise deren rechtlicher Vertreter.
- 8.4. Die Mitglieder können verpflichtet werden, in vertretbarem Ausmass gewisse Aufgaben im Rahmen des Vereins zu übernehmen und nach bestem Können auszuführen.
- 8.5. Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache des Mitgliedes.

8.6. Die Pflichten für Partnermitglieder sind im Partnervertrag vereinbart.

9. Organe

9.1. Organe der HSG sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren

10. Die Generalversammlung (GV)

- 10.1. Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss statt.
- 10.2. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies schriftlich von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt wird oder auf Beschluss des Vorstandes.
- 10.3. Die Einladung zu einer GV hat durch den Vorstand, unter Angaben der Traktandenliste, 20 Tage vorher schriftlich (brieflich oder elektronisch) zu erfolgen.
- 10.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der GV dem Präsidenten, zuhanden der GV, Anträge schriftlich einreichen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- 10.5. Den Vorsitz der GV führt der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident.
- 10.6. Die Traktandenliste der ordentlichen GV hat mindestens folgende Geschäfte zu umfassen:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Entgegennahme des Berichts des Präsidenten
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassiers
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Budget zur Kenntnisnahme
 - Wahl des Präsidenten (Co-Präsidium möglich) und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - allfällige Anträge.
- 10.7. Weitere Befugnisse

- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins oder Fusion
- Entgegennahme mittelfristige Vereinsplanung
- Ernennung Ehrenmitglieder

- 10.8. Die Teilnahme an der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 10.9. Die GV fasst bei Abstimmungen und Wahlen die Beschlüsse, unter Vorbehalt Art. 16 (Statutenänderungen) und Art. 17 (Vereinsauflösung), mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 11.2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Das Gremium besteht aus
- dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten (entfällt bei Co-Präsidium)
 - dem Kassier.
- 11.3. Weitere Mitglieder können in den Vorstand berufen werden:
- Sportkoordinator
 - Geschäftsführer
 - Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der GV gewählt wird, selbst.

- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 11.6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, beziehungsweise bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident durch Stichentscheid.
- 11.7. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss bilden und eine Geschäftsstelle einsetzen.
- 11.8. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.9. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Das neue Vorstandsmitglied muss an der nächsten GV für die restliche Amtsperiode bestätigt werden.

12. Die Geschäftsstelle (GS)

- 12.1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einsetzen. Die Geschäftsstelle unterstützt ihn in der operativen Führung der HSG.

13. Die Rechnungsrevisoren

- 13.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für mindestens ein Jahr. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 13.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Sie stellen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

14. Vertretung und Zeichnungsberechtigungen

- 14.1. Die HSG wird nach aussen durch den Präsidenten und bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.
- 14.2. Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Kollektiv.

15. Finanzen und Rechnungswesen

- 15.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Einkünften aus Anlässen und Veranstaltungen
 - Einkünften aus staatlichen Beiträgen
 - Transfergebühren und Ausbildungsentschädigungen
 - Einkünfte aus Sponsoring und Marketing
 - Zuwendung Dritter
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen und sonstigen Erträgen
- 15.2. Die HSG verfolgt keinen kommerziellen Zweck und ist nicht gewinnorientiert. Die Einnahmen des Vereins werden zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt.
- 15.3. Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst per Ende des Vereinsjahres ab.

16. Statuten/Statutenänderungen

- 16.1. Die aktuellen Statuten sind auf der Vereinshomepage publiziert.
- 16.2. Zu einer Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

17. Auflösung der HSG

- 17.1. Die Auflösung der HSG oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden.

- 17.2. Zum Auflösungsbeschluss und zum Fusionsbeschluss bedarf es der Stimmen von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.3. Die die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt die Verwendung des Vereinsvermögens über Mehrheitsentscheid fest.

18. Inkraftsetzung

- 18.1. Diese Statuten wurden durch Beschluss der GV vom 25. September 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Basel, 25. September 2025



Martin Miesch, Co-Präsident



Matthias Hubeli, Co-Präsident

Änderungshistorie		
Datum	Art.	Änderung
01.10.2020	Art. 5.1	Mitgliedschaften: Juniorenmitglieder aufteilen in Elite und Future Kader
01.10.2020	Art. 9.6	Änderung von «Genehmigung des Budgets» auf neu «Budget zur Kenntnisnahme»
01.10.2021	Art. 1	Änderung des Vereinsnamen von Handball Nordwest – Leistungszentrum auf HSG Nordwest – Akademie
15.09.2022	Art. 5.2	Auswahl und Aufnahme der Junioren erfolgt durch die Trainer
15.09.2022	Art. 8.1 lit c	Fällt weg
15.09.2022	Art. 9.6	Entgegennahme des Berichts des Präsidenten
15.09.2022	Art. 10.2	«Geschäftsstellenleiter» (alt) «Geschäftsführer» (neu)
15.09.2022	Art. 11	Fällt weg.
15.09.2022	Art. 12.2.	Fällt weg.
15.09.2022	Format	Anpassung der Artikelnummern ab Art. 11 bei Streichung desselbigen Neuformatierung gesamtes Dokument ohne weitere Inhaltsänderung
25.09.2024	Art. 3	Ergänzung mit dem Artikel 3 Ethik
25.09.2025	Art. 6	Anpassung Mitgliedschaft – Streichung Juniorenmitglied
25.09.2025	Art. 7	Anpassung Recht Mitglied – Delegation Wahl- und Stimmrecht bei unter 16jährigen